

Vereinbarung über die Nutzung des Virtual Private Network (VPN) des Landes Tirol für Tiroler Gemeinden

Diese Vereinbarung stellt eine Ergänzung zu den Vereinbarungen über den Zugang zum Portal Tirol und regelt die Nutzung eines VPN-Zuganges zum Corporate Network Tirol für Tiroler Gemeinden. Diese neue Fassung ersetzt alle bisherigen Versionen zum Thema „Virtual Private Network (VPN)“ des Landes Tirol für Tiroler Gemeinden.

1. Allgemeines

Die Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH (DVT) betreibt im Namen und im Auftrag des Landes Tirol das „Corporate Network Tirol“ (CNT). Einen Teil dieses Netzwerkes bildet das „Tiroler Gemeindegnetz (TGN)“, welches den Zugang zum Portal Tirol sowie zu weiteren zentralen Diensten ermöglicht. Der Zugang zum TGN ist ausschließlich für Tiroler Gemeinden und sonstige Einrichtungen des Landes als Kunden möglich.

Zur Gewährleistung einer sicheren elektronischen Kommunikation via Internet zwischen Gemeinden und den TGN Diensten wurden von der DVT spezielle VPN-Zugänge (Client-2-Site und Site-2-Site) eingerichtet.

Die unten angeführten Nutzungsvoraussetzungen bzw. Bedingungen gelten ergänzend zu den Verpflichtungen aus dem Portalverbund.

2. Beschreibung des Dienstes

Der Sicherheit und Vertraulichkeit wird im TGN-Netz ein hoher Stellenwert eingeräumt. Der VPN-Dienst der DVT erlaubt es einer Gemeinde, sich nach dem Stand der Technik über eine gesicherte Internetverbindung beim TGN anzumelden und auf im Portal Tirol angebotene TGN-Dienste entsprechend zuzugreifen. Dieser Dienst wird den Gemeinden auf Antrag durch das Land Tirol bis auf weiteres ermöglicht. Ob es sich im Einzelfall um einen zugelassenen Kunden handelt, entscheidet das Land Tirol. Für die Einrichtung des VPN-Zuganges besteht kein Anspruch.

Dieser VPN-Zugang ist ein so genannter „user managed“ Service, d.h der jeweilige Teilnehmer ist selbst und auf eigene Kosten für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen und Einhaltung der Sicherheitsauflagen (Virenschutz, Spyschutz uvm.) verantwortlich.

Der VPN-Dienst wird in zwei Varianten angeboten:

1. In Form eines Client-2-Site VPN Tunnels: In dieser Variante erfolgt die Einwahl über einen dedizierten Arbeitsplatzrechner eines jeweiligen Benutzers in der betreffenden Gemeinde. Dafür ist auf diesem Arbeitsplatzrechner auf einem durch die DVT freigegebenen Betriebssystem ein von der DVT zur Verfügung gestellter VPN-Client, ein aktiver Internetanschluss, ein gültiger TGN-Benutzer mit entsprechender Berechtigung sowie eine gültige Bürgerkarte incl. techn. Installation erforderlich.
2. In Form eines Site-2-Site VPN Tunnels: In dieser Variante wird für die Einwahl über VPN in das TGN eine in der Gemeinde vorhandene Firewall, ein aktiver Internetanschluss mit statischer, der Gemeinde zuordenbarer IP-Adresse sowie ein gültiger TGN-Benutzer mit entsprechender Berechtigung benötigt, für die Nutzung von „Sicherheitsklasse 3“ Anwendungen (EKIS etc.) weiters eine gültige österreichische Bürgerkarte. Der Gemeinde wird von der Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH. neben einem für sie ausgestellten VPN Zertifikat ein vorgegebenes IP Subnetz zugewiesen, das für den VPN-Tunnel auf Gemeindeseite zu verwenden ist

3. Installation & Support

Für die Konfiguration, Wartung und Support der Installation beim Anwender vor Ort, insbesondere der Installation und Konfiguration der VPN Verbindung bzw. der Firewall vor Ort, der Einrichtung der Internet Verbindung und etwaigen Einrichtung der Bürgerkartenumgebung, ist die Gemeinde selbst verantwortlich, etwaige dafür anfallende Kosten sind auch von der Gemeinde selbst zu tragen.

Sollten während des laufenden Betriebes Probleme mit der VPN-Verbindung auftreten, kann dafür der TGN-Servicedesk unter der Telefonnummer 0512 508 3398 oder per E-Mail (servicedesk@cnt.at) in Anspruch genommen werden. Der Support ist während der von der Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH kommunizierten Zeiten erreichbar und auf die eigentlichen DVT-Dienste eingeschränkt. Eine Unterstützung durch die DVT vor Ort ist ausgeschlossen.

4. Allgemeine Nutzungsbedingungen

Um den VPN-Dienst nutzen zu können, sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

- schriftliches, rechtsgültig gefertigtes Ansuchen der jeweiligen Gemeinde adressiert an das Land Tirol, p.A. Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH., Adamgasse 22, A-6020 Innsbruck
- Unterfertigung der „Vereinbarung über Zugriffsrechte zu Anwendungen im Portalverbundsystem“ einschließlich Anlagen durch die Gemeinde.
- Die Gemeinde ist verantwortlich für ein Betriebssystem mit aktuellen Sicherheitspatches, einem aktuellen, dem Landesstandard oder den Vorgaben des Landes entsprechenden Antivirus-System und einen Schutz gegen Spyware-Programme. Es ist sicherzustellen, dass die Antiviren-Software und der Spywareschutz immer aktuell gehalten wird.
- Der Benutzer der TGN-Anwendungen benötigt einen gültigen TGN-Benutzeraccount und für „Sicherheitsklasse 3“ Anwendungen bzw. jedenfalls bei Nutzung der Client-2-Site VPN Variante zusätzlich eine österreichische Bürgerkarte mit entsprechendem Lesegerät.
- Der VPN-Dienst ist ausschließlich unter der direkten Kontrolle der jeweiligen Gemeinde zu halten und darf keinesfalls in öffentlichen Lokationen genutzt werden.
- Die Gemeinde ist für die physikalische Sicherheit der Verbindung auf ihrer Seite verantwortlich. Nicht berechnigte Benutzer dürfen keinen Zugang zum TGN und dessen Diensten erhalten.
- Die VPN-Verbindung darf nur solange offen gehalten werden, solange sie auch tatsächlich benötigt wird. Es ist insbesondere untersagt, durch Pings oder ähnliche Maßnahmen den Tunnel länger als benötigt offen zu halten (VPN Verbindung wird „on-Demand“ initiiert).
- Durch entsprechende, stets aktualisierte technische Mittel ist seitens der Gemeinde sicherzustellen, dass zwischen der aufrechten VPN-Verbindung und der in der Gemeinde vorhandenen Internetverbindung sowie etwaigen anderen Fremdnetzen eine netzwerktechnische Abschottung vorgenommen wird. Diese Abschottung muss auch am Client-PC durch geeignete techn. Maßnahmen gewährleistet werden. Es muss technisch gesichert sein und dafür Sorge getragen werden, dass über Internet oder Fremdnetze kein Zugang zur VPN Verbindung bzw. den dahinterliegenden TGN-Diensten erlangt werden kann.

Bei Nutzung der Site-2-Site VPN Variante gilt darüber hinaus:

- Der von der Gemeinde genutzte Internetanschluss muss mit einer statischen, dauerhaft identen und der Gemeinde eindeutig zuordenbaren IP-Adresse ausgestattet sein.
- In der Gemeinde muss eine Firewall vorhanden sein, die Site-2-Site Tunnels mittels IPSEC-Standard (gemäß RFC 2401) ESP (RFC 2406) bzw. „Phion Tina VPN“ unterstützt.
- Zugriffe auf die gesicherte VPN-Verbindung und den dahinterliegenden TGN-Diensten über drahtlose Verbindungen (WLAN, Bluetooth etc.) sind unzulässig.
- Der Gemeinde wird ein Class C Netzwerk zugewiesen, das auf ihrer VPN Tunnelseite als Quellnetz für Verbindungen zu den TGN Diensten zu verwenden ist. Über geeignete technische Maßnahmen (z.B. N:N NAT) muss eine eindeutige Korrelation zwischen den lokal in der Gemeinde verwendeten Netzwerkadressen und dem zugewiesenen VPN Class C Netzwerk hergestellt werden. Es muss dadurch möglich sein, anhand einer vorliegenden Adresse aus dem zugewiesenen VPN Netzbereich eindeutig auf die lokal in der Gemeinde verwendete Client IP Adresse und damit auf den Client selbst zu schließen.
- Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass vom Firewallhersteller herausgegebene Patches und/oder Bugfixes installiert werden und dass die in der Gemeinde vorhandene Firewall dahingehend aktuell gehalten wird.
- Das von der Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH. ausgestellte VPN Zertifikat ist gesichert zu verwahren und darf nicht weitergegeben werden.

6. Einschränkungen

Die zentrale Serverinfrastruktur des Landes Tirol ist grundsätzlich für einen 7 x 24 Stundenbetrieb ausgelegt, d. h. die Services laufen auch außerhalb der normalen DVT-Betriebszeiten. Die personelle Verfügbarkeit sowie eine aktive Überwachung ist auf die DVT-Betriebszeiten jedoch eingeschränkt.

Die maximale VPN-Verbindungszeit beträgt 9 Stunden. Spätestens nach dieser Zeit wird die Verbindung – keine Aktivitäten vorausgesetzt - automatisch beendet.

Selbst durch zentral vorgegebene und nach dem neuesten Stand der Technik eingerichtete höchste Sicherheitskriterien können Onlineverbindungen kompromittiert werden. Jegliche Verantwortung dafür und darüber hinaus für die lokale Installation vor Ort, insbesondere für Beschädigungen jeder Art, sowie Datenverlust ist ausgeschlossen.

Für die Verfügbarkeit des Stammportales und den Zugang zu den Diensten wird keinerlei Gewähr geleistet und keine Haftung übernommen.

Das Land Tirol behält sich das Recht vor, für die erbrachten Leistungen ein Entgelt einzuheben.

7. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonates aufgekündigt werden. Das Land Tirol ist darüber hinaus berechtigt, die Vereinbarung fristlos dann aufzukündigen, wenn der Teilnehmer des VPN-Dienstes wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere die vereinbarten Qualitätsnormen und Sicherheitsbestimmungen nicht einhält.

Abgesehen von der fristlosen Auflösung ist das Land Tirol bzw. die DVT berechtigt, die sofortige Unterbrechung der Verbindung vorzunehmen, falls die Sicherheit der TGN-Dienste gefährdet sind, unabhängig davon, ob ein Verschulden des Teilnehmers vorliegt.

Die Gemeinde hat die Pflicht, die Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, falls der VPN-Zugang nicht mehr länger benötigt wird.